

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz-GrStRefG)

und

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung

Stand: Juni/September 2019

A. Grundsteuer-Reformgesetz

I. Vorbemerkungen

Als Spitzenorganisation der deutschen Land- und Forstwirtschaft hat sich der Deutsche Bauernverband (DBV) frühzeitig in die Debatte über die Neuregelung der Grundsteuer eingebracht und auf die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft hingewiesen. Mit aktuell 400 Mio. EUR tragen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe jährlich zur Finanzierung der kommunalen Infrastruktur bei. Dieser Beitrag der Land- und Forstwirtschaft darf durch die Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts nicht erhöht, die Land- und Forstwirte nicht höher belastet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. April 2018 die Vorschriften über die Einheitsbewertung, jedenfalls seit dem Bewertungsstichtag 1. Januar 2002 für verfassungswidrig erklärt. Dies betraf allerdings nicht die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Der Gesetzgeber nimmt das Urteil nun zum Anlass, die Bewertungs- und Grundsteuerregelungen insgesamt durch Vereinfachungen weiter zu entwickeln. Die geplante Neuregelung greift gravierend in die bisherige Einheitsbewertung ein und ist mit den Zielen des Gesetzgebungsverfahrens und der dortigen Begründung nicht vereinbar.

Bisher knüpft die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer an die Einheitswerte. Auch außerhalb der Grundsteuerbemessung hat die bisherige Einheitsbewertung noch immer übergeordnete Funktion. In vielen steuerlichen und außersteuerlichen Regelungen wird auf den sogenannten Einheitswert Bezug genommen. So würde beispielsweise die Zugangsvoraussetzung für die Sonderabschreibung und für den Investitionsabzugsbetrag nach § 7 G EStG und die Buchführungsgrenze nach § 141 Abgabenordnung wegfallen soweit auf den Wirtschaftswert Bezug genommen wird.

Bei der Neufassung der grundsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist es nach Ansicht des DBV unerlässlich, die Auswirkungen der Neuregelung auch auf andere Rechtsnormen zu verproben und brauchbare Ersatzlösungen zu finden.

Durch die Streichung des Wirtschaftswertes als Buchführungsgrenze nach § 141 AO müsste eine Vielzahl der landwirtschaftlichen Betriebe das Feststellungsverfahren nach § 141 Abs. 2 Satz 2 AO beantragen. Zum Bürokratieabbau regen wir an, dass die Finanzbehörden zum 01.01.2025 von Amtswegen feststellen, dass die Voraussetzungen § 141 Abs. 1 AO – soweit einschlägig – nicht mehr vorliegen.

Aus der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass zur Automation des Bewertungsverfahrens auf die Daten im amtlichen Liegenschaftskataster Bezug genommen werden soll. Das ist aus Sicht des DBV ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings sollte sich dieser Rückgriff aus dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich selbst und nicht nur aus der Begründung ergeben.

II. Art. 1 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

1. § 232 BewG-E - Wohngebäude

Nach § 232 Abs. 2 BewG-E ist Bewertungsgegenstand für Zwecke der Grundsteuer innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens die wirtschaftliche Einheit des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft. § 232 Abs. 4 Bew-E sieht vor, dass der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft künftig nicht mehr die Wohngebäude und den dazugehörigen Grund- und Boden umfasst (z.B. Wohnteil einschl. Altenteile, Wohnung Betriebsleiter und Wohnungen der Arbeitnehmer). Diese sollen künftig dem Grundvermögen zugeordnet werden. Dies ist ein wesentlicher Bruch zur bisherigen Einheitsbewertung in den alten Bundesländern.

Eine Notwendigkeit, diesen Bruch zu vollziehen, ist nicht ersichtlich. Die Wohngebäude sind so gut wie immer in die bestehende Hofstelle integriert. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere solchen mit Tierhaltung, ist das Wohnen des Betriebsleiters auf der Hofstelle immer noch zwingende Voraussetzung für eine artgerechte Tierhaltung. Die Herausnahme der Wohngebäude aus dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im bewertungsrechtlichen Sinne zerreit wirtschaftliche zusammenhangende Einheiten und fuhrt zu groen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und dem Grundvermögen. So sieht der Gesetzentwurf vor, dass zum Grund und Boden der Wohngebäude neben der bebauten Fläche auch Nebenflächen wie z.B. Stellplätze und Garten zahlen sollen.

Durch die Herausnahme der Wohngebäude aus dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen wurde auch die bisherige Verwendung des Einheitswertes fur andere steuerliche und auersteuerliche Zwecke unmöglich.

Der DBV fordert daher, die Wohngebäude weiter dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzuordnen.

Bei Herausnahme der Wohngebäude aus dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen werden aus Sicht des DBV auch die Besonderheiten von Wohnhusern innerhalb land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere die erhöhte Geruchs- und Larmbelastigung nicht mehr angemessen erfasst. Die neue Regelung sieht bei der Zuordnung der Wohngebäude zum Grundvermögen einen Abschlag aufgrund der Hofnahe fur die Geruchs- und Larmbelastigung nicht mehr vor. Ein solcher ist aus Sicht des DBV aber zwingend aufzunehmen, da die Wohngebäude so gut wie immer in die Hofstellen samt den Wirtschaftsgebuden eingebunden und somit erhöhten Geruchs- und Larmbelastigungen ausgesetzt sind.

Sollte es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bei einer Zuordnung der Wohngebäude zum Grundvermögen bleiben, fordern wir die Aufnahme eines pauschalen Abschlages aufgrund der Hofnahe fur die Geruchs- und Larmbelastigung in Hohe von 20 Prozent.

Auerdem regen wir dann an, fur bewertungsrechtliche Zwecke als fur die zum Wohngebäude gehörende Fläche hochstens das funffache der jeweils bebauten Fläche zu Grunde zu legen. So konnen Abgrenzungsschwierigkeiten praktisch und vereinfachend vermieden werden.

2. § 233 Abs. 1 BewG-E – Sondergebiete für Windenergieanlagen

Der DBV begrüßt, dass nach § 233 Abs. 1 BewG-E land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Sondergebieten für Windenergieanlagen aus Vereinfachungsgründen stets und in vollem Umfang dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet werden. Allerdings sieht § 238 Abs. 2 BewG-E für Sondergebiete der Winderzeugung einen Zuschlag vor. Die Wertansätze in Anlage 33 des Entwurfes lassen sich weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung entnehmen und auch nicht unmittelbar aus der Agrarberichterstattung herleiten. Hier muss nach Auffassung des DBV eine transparente Ableitung der werterhöhenden Umstände erfolgen.

3. § 233 Abs. 2 + Abs. 3 BewG-E – Existenzgrundlage land-und forstwirtschaftliche Flächen

Aus Sicht des DBV muss gewährleistet bleiben, dass die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen, die dessen Existenzgrundlage bilden, nur unter erschwerten Bedingungen dem Grundvermögen zugerechnet werden.

§ 233 Abs. 2 BewG-E soll den bisherigen § 69 Abs. 1 BewG ersetzen und das Tatbestandsmerkmal „auf absehbare Zeit“ in Übereinstimmung mit dem Hauptfeststellungszeitraum durch 7 Jahre konkretisieren. Es ist zu begrüßen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „in absehbarer Zeit“ nun rechtssicher normiert werden soll. Die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung versteht unter absehbarer Zeit einen Zeitraum von 6 Jahren (BFH 04.08.1972 – III R 47/72, Bundessteuerblatt. II 1972, 849). Für eine Erweiterung auf 7 Jahre besteht hingegen keine Rechtsgrundlage. Hier sollte maximal die Rechtsprechung mit 6 Jahren Eingang in den Gesetztext finden.

Auch besteht aus Sicht des DBV keine Notwendigkeit, die bisherige Regelung des § 69 Abs. 2 BewG zu streichen. Danach werden Flächen, die die Existenzgrundlage des Betriebes darstellen auch dann noch zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren zu Bauland werden können. Diese Regelung ist als Existenzgrundlagenregelung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auch in dem neuen Gesetzentwurf unter § 233 BewG-E zu integrieren.

Ebenfalls nicht in § 233 BewG-E übernommen wurde die bisherige Regelung des § 69 Abs. 3 S. 2 BewG. Der vorgesehene § 233 Abs. 3 Satz 2 BewG-E sieht lediglich vor, dass Flächen im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle immer zum landwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet werden. Die bisherige Regelung des § 69 Abs. 3 S. 2 Bewertungsgesetz hat jedoch ein weiteres Abgrenzungskriterium. Danach werden auch „andere“ Flächen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle bis zu einer Größe von insgesamt einem Hektar immer zum landwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet. Dabei sind die um das mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebaute Grundstück liegenden Grundflächen „andere Flächen“ im Sinne des § 69 Absatz 3 BewG. Auch aus Vereinfachungsgründen und um schwierige Abgrenzungsfragen zu vermeiden, sollte aus Sicht des DBV an dieser bewährten und in der Praxis leicht umsetzbaren Bagatellregelung festgehalten werden.

4. Ertragswerte und neue Nutzungsart „Hofstelle“

Der DBV begrüßt, dass die Bewertung des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft mit dem Ertragswert erfolgt. Nur durch den Ansatz des Ertragswertes wird den Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen. Denn in der Land- und Forstwirtschaft zählt der Boden zu den Produktionsfaktoren, dessen Ertragsmöglichkeiten für die Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von entscheidender Bedeutung sind. Zur Bewertung der wirtschaftlichen Einheit im Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sieht der Gesetzentwurf eine Übernahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen vor, die jeweils einzeln zu bewerten sind, ergänzt um die neue Nutzungsart Hofstelle, die zur weiteren Vereinfachung des Bewertungsverfahrens eingeführt werden soll (§ 234 Abs. 2 d und Abs. 6 BewG-E). Nach der Gesetzesbegründung soll die neue Nutzungsart Hofstelle die gesonderte Erfassung und Bewertung der sich auf der Hofstelle befindlichen Wirtschaftsgebäude entbehrlich machen. Der DBV begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Wirtschaftsgebäude nicht gesondert erfasst werden.

Allerdings ist aus Sicht des DBV die neue Nutzungsart Hofstelle grundsätzlich nicht notwendig, da die Wirtschaftsgebäude schon in den Ertragsmesszahlen und damit in der Ertragsmöglichkeit der vorhandenen Flächen enthalten sind.

5. § 236 BewG-E - Ableitung aus Testbetriebsnetz

Nach § 236 Abs. 3 BewG-E soll zur Herleitung des Ertragswertes der Reinertrag aus den Erhebungen nach § 2 des Landwirtschaftsgesetzes oder aus Erhebungen der Finanzverwaltung für jede gesetzliche Klassifizierung gesondert ermittelt werden. Der DBV begrüßt die Ableitung der Ertragswerte aus den durchschnittlichen Ertragsverhältnissen der Testbetriebe beim BMEL, weist aber entschieden darauf hin, dass dies im Gesetz auch konsequent umgesetzt werden muss. Für den Rechtsanwender und auch für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe muss nachvollziehbar sein, wie sich die Werte der Anlagen 27 ff BewG-E aus dem Agrarbericht ermitteln. Es dürfen dabei nur Kennzahlen herangezogen werden, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des § 2 Landwirtschaftsgesetz erhoben werden. Falls diese Daten bislang noch nicht erhoben werden, muss die Agrarberichterstattung entsprechend ergänzt werden. Gleiches ist in der Vergangenheit hinsichtlich der Ermittlung von Daten durch Gutachterausschüsse gemäß § 196 BauGB erfolgt. Ein Verweis auf Erhebungen der Finanzverwaltung lehnt der DBV hingegen ab. Hier kann keinesfalls nachvollzogen werden, welche Daten herangezogen werden und genügt deshalb nicht dem Bestimmtheitsgebot.

Zudem enthält der Entwurf keine Erläuterung, welche Wirtschaftsjahre der Ermittlung des 10-jährigen Durchschnitts zugrunde liegen.

Weder aus dem Gesetz noch aus der Begründung lassen sich Methodik und Systematik der Bewertungsfaktoren (Grundbeträge, Ertragsmesszahlen, Zu- und Abschläge) in den Anlagen 27-43 BewG herleiten, diese sind nicht erläutert. Es ist aus Sicht des DBV unerlässlich, Herleitung und Berechnungsmethode der Werte in den Anlagen 27-43 BewG-E zu erläutern und auch in einer Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz konkret festzuschreiben.

6. § 237 BewG-E – Bewertung des Betriebs der L+F

Nach § 237 Abs. 2 BewG-E soll der Reinertrag der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzung durch den Ansatz eines Grundbetrages und der Multiplikation der Ertragsmesszahlen ermittelt werden. Die Notwendigkeit des Ansatzes eines pauschalen Grundbetrages wird nicht näher erläutert. Auch die Herleitung des im Entwurf der Anlage 27 ausgewiesenen Grundbetrages und der Betrag pro Ertragsmesszahl sind nicht nachvollziehbar. Aus Vereinfachungsgründen käme aus Sicht des DBV allein ein Abstellen auf die Summe der Ertragsmesszahlen in Betracht. Dieses Verfahren wurde auch schon in den bisherigen § 142 Abs. 2 Nr. 1a BewG verwendet und hat sich in der Praxis bewährt ist.

In der Begründung des § 237 Abs. 8 BewG-E heißt es weiter, dass zur Abgeltung der ertragswerterhöhenden Umstände einer Hofstelle der höchste Reinbetrag der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verdreifacht wird. Begründet wird dies mit einem Verzicht auf eine tatsächliche Erfassung von Wirtschaftsgebäuden, der Betrag jedoch nicht erläutert. Insoweit erscheinen sowohl die Verdreifachung als auch der gewählte Betrag willkürlich und werden vom DBV abgelehnt.

7. § 238 BewG-E – Zuschläge zum Reinertrag

Jedoch sieht § 238 BewG-E zur Abgeltung ertragswerterhöhender Umstände weitere Zuschläge zum Reinertrag für verstärkte Tierhaltung bei landwirtschaftlicher Nutzung, für Flächen unter Glas und Kunststoffen bei gärtnerischer Nutzung, für weinbauliche Nutzung und Nebenbetriebe auf der Hofstelle vor.

So wird ein Viehzuschlag bei verstärkter Tierhaltung erfasst und zwar in Höhe von 75 Euro Vieheinheit/ha. Auch hier wird wiederum als Begründung angegeben, damit die für die verstärkte Tierhaltung notwendigen Wirtschaftsgebäude abgelten zu wollen. Derartige Viehzuschläge lehnt der DBV ab. Die ertragswerterhöhenden Umstände sind bereits in der Bewertung der Hofstelle erfasst. Mit gleicher Begründung noch einmal Zuschläge zu erheben, ist eine Doppelbelastung und Ungleichbehandlung der tierhaltenden Betriebe und somit nicht verfassungskonform. Das Ziel des Reformgesetzes Aufkommensneutralität wird zudem durch überhöhte Viehzuschläge von 75 Euro x 18,6 je Vieheinheit bei einem Besatz von über 2,0 Einheiten/ha (Anlage 27 zu § 237 Absatz 2 BewG-E) verfehlt. Nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 EStG darf ein 50 ha-Betrieb im Durchschnitt 7,8 Vieheinheiten/ha an Tieren halten. Bei einem Betrieb mit landwirtschaftlicher Nutzfläche von 100 ha sind

dies im Durchschnitt noch 5,4 Vieheinheiten/ha. Allenfalls kann ein Zuschlag für verstärkte Tierhaltung erst ab 6 Vieheinheiten/ha greifen. Dabei ist nicht auf die Jahrerzeugung, sondern auf den Bestand zum Bewertungsstichtag abzustellen.

Nach derzeit geltendem Recht beläuft sich der Viehzuschlag auf 500-700 DM/Vieheinheit. Damit darf ein Viehzuschlag allenfalls 20 Euro/ha betragen. Es wird angeregt, den Viehzuschlag vollständig zu streichen.

Auch die Zuschläge für Wirtschaftsgebäude der weinbaulichen Nutzung bei Fass- und Flaschenweinerzeugung sowie der Nebenbetriebe werden nochmals mit ertragswerterhöhenden Umständen aus den Wirtschaftsgebäuden begründet, obgleich schon die Hoffläche aufgrund der aufstehenden Wirtschaftsgebäude mit dem dreifachen Reinertrag erfasst wird. Dies ist aus Sicht des DBV eine ungerechtfertigte Doppelbelastung, die abzulehnen ist. Zudem fehlt auch hier eine transparente Herleitung der Werte.

§ 238 Absatz 2 BewG-E sieht zur Abgeltung werterhöhender Umstände/zusätzliches Ertragswertpotenzial für land- und forstwirtschaftliche Flächen, die als Sondergebiete der Windenergieerzeugung dienen, ebenfalls einen Zuschlag vor. Die Wertansätze im Entwurf der Anlage 33 lassen sich weder aus dem Gesetzestext noch der Begründung entnehmen und sind auch nicht unmittelbar aus der Agrarberichterstattung herzuleiten. Auch hier muss nach Auffassung des DBV eine transparente Ableitung der werterhöhenden Umstände erfolgen und die Berechnungsmethodik erläutert und zwingend in einer Durchführungsverordnung nachvollziehbar normiert sein.

8. § 263 Abs. 1 BewG-E – Änderungsermächtigung

§ 263 Abs. 1 BewG-E ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen 27-43 zum Bewertungsgesetz an die Ergebnisse der Erhebungen nach § 2 des Landwirtschaftsgesetzes, an die Erhebungen der Finanzverwaltung oder an geänderte wirtschaftliche und technische Entwicklungen anzupassen. Entsprechend der Ausführungen zu § 236 Abs. 3 BewG-E halten wir ein Anknüpfen an Erhebungen der Finanzverwaltung sowie an geänderte wirtschaftliche oder technische Entwicklungen für nicht nachvollziehbar und nicht verfassungskonform. Dies entspricht nicht dem Bestimmtheiterfordernis und steht deshalb

unter dem Parlamentsvorbehalt. Neben der Forderung, die Methodik der Ermittlung der Ertragswertmesszahlen konkret darzulegen, kann aus Sicht des DBV eine Ermächtigung zur Anpassung lediglich an die Ergebnisse aus dem Testbetriebsnetz erfolgen.

III. Artikel 2 Nr. 6 GrStRefG (Weitere Änderungen des Bewertungsgesetzes)

Aufhebung § 51a BewG - Abschaffung der Tierhaltungskooperationen

Artikel 2 Nr. 6 der Begründung des BewG-E sieht die Aufhebung der §§ 32 – 69 vor. In der Gesetzesbegründung findet sich lediglich der Hinweis, dass diese Paragraphen aufgrund des Wegfalls der Einheitsbewertung keinen Anwendungsbereich mehr haben. Betroffen ist davon auch § 51a BewG, der Tierhaltungskooperationen in den engen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der landwirtschaftlichen Nutzung zuordnet. Diese Regelung findet sich auch nicht in den neuen besonderen Vorschriften zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Tierhaltung von der gewerblichen Tierhaltung wieder. Stattdessen wurde § 51a Bewertungsgesetz ohne ersichtlichen Grund ersatzlos gestrichen. Die Tierhaltungskooperationen nach § 51a Bewertungsgesetz wurden 1971 zur Förderung der bäuerlichen Veredelungswirtschaft für die von aktiven Landwirten betriebenen gemeinschaftlichen Tierhaltungen eingeführt. Seit dieser Zeit wird diese Möglichkeit von kleineren und mittleren - in der Regel - Familienbetrieben genutzt, um Tierhaltung in einem Zusammenschluss mit anderen Landwirten wirtschaftlich zu betreiben. In diesem Rahmen bleiben bäuerliche Strukturen erhalten. Aufgrund sehr hoher Kauf-/Pachtpreise ist für kleinere Familienbetriebe gerade in viehintensiven Regionen die Aufnahme von neuen Flächen oft nicht möglich. Sie können deshalb nur rentabel Tierhaltung betreiben, indem sie sich zusammenschließen und z.B. von Ackerbaubetrieben Vieheinheiten übertragen bekommen. § 51a BewG stellt sicher, dass die gemeinsame Tierhaltung bewertungsrechtlich der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen ist. Mit Querverweis auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 5 EStG gehören die Einkünfte aus Tierhaltungskooperationen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit weitreichenden steuerlichen Folgen.

Bei der Einführung des § 51a BewG wurde besonderer Wert daraufgelegt, dass bei landwirtschaftlichen Tierhaltungskooperationen berufsfremde Personen als Beteiligte ausgeschaltet bleiben, um Missbräuche zu verhindern. D.h. die Anerkennung der kooperativen Tierhaltung als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist nur unter engen persönlichen und sachlichen Voraussetzung möglich. Es ist deshalb zwingend erforderlich, dass die Gesellschafter selbst über die selbstbewirt-

schafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen verfügen und hauptberuflich Land- und Forstwirte und Unternehmer im Sinne des Gesetzes sind. Außerdem müssen sich alle Betriebe eines Zusammenschlusses in einem engen räumlichen Zusammenhang befinden, der einem Radius von 40 Kilometern entspricht. Mit der vorgesehenen ersatzlosen Streichung des § 51a BewG wären diese Kooperationen ab 01.01.2025 nicht mehr als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft zu qualifizieren, sondern als Gewerbebetrieb. Dies hat eine Vielzahl nachteiliger steuerlicher Konsequenzen zur Folge, z.B. Wegfall der Umsatzsteuerpauschalierung, Eintritt der Gewerbesteuerpflicht, keine Verlustverrechnung bei gewerblicher Tierhaltung, Größenmerkmale für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages, keine Kfz-Steuerbefreiung, höhere Grundsteuerbelastung, Abfärbung bei Personengesellschaften (§ 15 Absatz 3 Nr. 1 EStG), Wegfall der Agrardieselerstattung usw.

Die Abschaffung der steuerlichen Förderung der Tierhaltungskooperationen schwächt nachhaltig den Veredelungsstandort Deutschland und zwingt dadurch bäuerliche Familienbetriebe zur Aufgabe. Dies hat Auswirkungen auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft, der dadurch erheblich beschleunigt wird und der Entstehung größerer Betriebsstrukturen augenscheinlich Vorschub leistet. Dies geht ausschließlich zu Lasten der kleinen und mittleren bäuerlichen Familienbetriebe, die ohnehin schon starkem Druck bei der Tierhaltung ausgesetzt sind. Insbesondere in Gebieten mit Flächenknappheit ist dies existenzbedrohend. Um auch die bäuerlichen Strukturen in der Tierhaltung zukunftsfähig zu gestalten, muss aus agrarpolitischer Sicht zwingend die Regelung des § 51a BewG erhalten bleiben. Die Abschaffung der steuerlichen Förderung der Tierhaltungskooperationen widerspricht zudem der politischen Zusage, nach der die Novellierung der Grundsteuer gegenüber der bisherigen Rechtslage aufkommensneutral sein soll. Diese unbedachte Streichung des § 51 a BewG muss unbedingt rückgängig gemacht werden.

Der DBV fordert in Art. 1 des Entwurfes nach § 241-E BewG einen neuen § 241 a BewG-E einzufügen, der dem bisherigen § 51 a BewG entspricht.

IV. Art. 3 GrStRefG (Änderung des Grundsteuergesetzes)

§ 14 GrStG

§ 14 GrStG-E sieht die Absenkung der Steuermesszahl von 6 Promille auf 0,55 Promille vor. Zur Begründung wird auf geänderte bewertungsrechtliche Vorschriften und steuerlichen Auswirkungen verwiesen, ohne jedoch die Berechnung der Steuermesszahl zu erläutern. Dies muss aus Sicht des DBV auf jeden Fall konkretisiert werden.

In dem bisherigen Volumen von 400 Mio. Euro für die Grundsteuer A sind sowohl die Wohngebäude als auch die Tierkooperationen enthalten. Sofern diese Bewertungsgegenstände dort zukünftig nicht mehr zugeordnet werden sollen, führt dies automatisch zur Erhöhung des Aufkommens der Grundsteuer B. Diese Verschiebung von Grundsteuer A zu Grundsteuer B muss sich dann aber auch in der Herabsetzung der Steuermesszahl niederschlagen, um die zugesagte Aufkommensneutralität zu gewährleisten.

B. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung

Dieser Gesetzentwurf soll den Gemeinden die Möglichkeit verschaffen, auf baureife Grundstücke in Ballungsgebieten mit erheblichem Wohnungsmangel erhöhte Hebesätze anzuwenden (Grundsteuer C). Dadurch sollen baureife Grundstücke einer sinnvollen und sachgerechten Bebauung zugeführt und Spekulationen erschwert werden.

Aus Sicht des DBV muss gewährleistet werden, dass die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen unter keinen Umständen von dieser erhöhten Steuer betroffen sind. Wir fordern daher, dass alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, auch wenn sie im bebaubaren Innenbereich liegen oder ein Bebauungsplan für diese Flächen vorliegt, per Gesetz bereits von einer erhöhten Hebesatzmöglichkeit (Grundsteuer C) ausgenommen sind. Eine vergleichbare Regelung sieht beispielsweise § 13b Abs. 1 ErbStG vor. Auch dort werden Flächen im Sinne des § 159 BewG, die dem Grundvermögen zuzuordnen sind, mit in die Befreiung Land- und Forstwirtschaft einbezogen.